

Satzung
des
Verein Bayreuther Sportkegler e.V.



Stadt und Land

- Stand: 27. Juni 2025 -

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein Bayreuther Sportkegler e.V. (im Folgenden VBSK genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportkegelklubs/Sportkegelparten, die im Raum Bayreuth Stadt und Land und anderen Gebieten ansässig sind. Private Kegelclubs, Freizeitkegler und Einzelmitglieder können sich dem VBSK anschließen.
2. Der VBSK hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist beim Amtsgericht Bayreuth im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein wurde 1924 gegründet. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

§ 2 Dachorganisation

1. Der VBSK ist Mitglied des Bayerischen Sportkegel-Verbandes (BSKV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des VBSK ist es:
 - 1.1. den Kegelsport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen und zu fördern – insbesondere im Jugendbereich,
 - 1.2. für seine Sportkegelklubs/Sportkegelparten auf Vereinsebene einen angemessenen Sport und Wettspielbetrieb anzubieten und durchzuführen,
 - 1.3. alle ihm als Ortsverein des BSKV verwaltungsmäßig und sportlich obliegenden Aufgaben nach der Satzung/Ordnung des BSKV und DKB durchzuführen und
 - 1.4. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Dachorganisationen wahrzunehmen.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen demokratischen Leitbildes. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der VBSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand.
7. Die ehrenamtlich Tätigen (gemäß § 4 Ziff. 5) haben einen Aufwendungserstattungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den VBSK entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VBSK kann jede natürliche Person werden, der die Vereinszwecke (§ 3) anerkennt und für diese eintritt.
 - 1.1. Die Mitgliedschaft kann entweder über einen Sportkegelklub, Sportkegelsparte, privaten Kegelclub oder als Einzelperson durch schriftlichen Antrag erworben werden. Dazu ist die Angabe von Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift erforderlich. Kegelclubs können geschlossen aufgenommen werden. Die Verpflichtung über die Angaben der einzelnen Mitglieder entfällt dadurch nicht.
 - 1.2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung, es kann jedoch bei einer Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden; diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig.
 - 1.3. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.1. durch Austritt:

Dieser ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

 - a) bei Klubmitgliedern durch Streichung in der Mitgliederliste der VBSK-Jahresmeldung (Nicht gemeldete Mitglieder können bis zum 15.12. d.J. einen schriftlichen Antrag auf Fortführung ihrer Mitgliedschaft als Einzelmitglied des VBSK stellen),
 - b) bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem VBSK.
 - 2.2. durch Auflösung eines Klubs/Kegelparte:

Dessen Mitglieder verlieren dadurch auch die Mitgliedschaft im BSKV/DKB/BLSV. Diese Mitglieder können einen schriftlichen Antrag auf Fortführung ihrer Mitgliedschaft als Einzelmitglied des VBSK stellen.
 - 2.3. durch Ausschluss:

Der Ausschluss wird gemeinsam vom Gesamtvorstand und dem Ehrenrat des VBSK vollzogen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern und Mitgliederclubs (Sportkegelclubs, Sportkegelsparten, private Kegelclubs):

 - bei groben und wiederholten Vergehen gegen die VBSK-Satzung,
 - wenn das Mitglied oder der Mitgliedsclub seine fälligen Beiträge nicht zahlt, damit über drei Monate in Verzug ist, ohne eine soziale Notlage nachzuweisen und zweimal schriftlich an seine zuletzt bekannte Adresse gemahnt wurde,
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens des VBSK und bei Handlungen, die den Vereinszwecken entgegenwirken,
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verbotener Kennzeichen und Symbole,
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid ist innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Einschreibebriefes schriftliche Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betreffenden Mitglieds.

Wird ein Vereinsmitglied von seinem Klub/Kegelparte ausgeschlossen, so kann dieser Klub/Kegelparte auch den Ausschluss seines Mitglieds aus dem VBSK beantragen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann der Gesamtvorstand nach einer von Fall zu Fall festzulegenden Sperrfrist beschließen.
 - 2.4. durch Tod:

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds innerhalb des VBSK und der überregionalen Verbände endet mit dem Tag des Bekanntwerdens des Todes.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des VBSK erfolgt gemeinsam durch den Gesamtvorstand und dem Ehrenrat. Näheres regelt eine VBSK-Ehrenordnung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenvorsitzender, als Ehrenmitglied des Vorstandes (diese beiden mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand) und als Ehrenmitglied des Vereins verliehen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederklubs bleiben selbständig; sie können sich eine eigene Satzung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen des VBSK/BSKV/DKB/BLSV stehen darf. Sie regeln ihre klubinternen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
2. Die Mitgliederklubs haben alle ihre Mitglieder jährlich dem VBSK zum festgesetzten Termin schriftlich zu melden.
3. Alle Mitglieder, auch die Mitgliederklubs, unterliegen sowohl den Satzungen/Ordnungen des VBSK wie auch denen des BSKV/DKB/DKBC/BLSV.
4. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder stimmberechtigt und dürfen wählen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie zudem gewählt werden. Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigten Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich.
5. Alle Mitglieder und Mitgliederklubs sind berechtigt an den VBSK-Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfähigkeit einzubringen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben.
6. Um die verbandsinternen Aufgaben eines Vorsitzenden, Sportwartes oder Jugendwartes in einem Klub gegenüber dem VBSK und den überregionalen Verbänden wahrnehmen zu können, muss die Mitgliedschaft im VBSK und damit verbunden bei den überregionalen Fachverbänden bestehen. Das allgemeine Recht der Vereinsvertretung nach BGB gegenüber Außenstehenden bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des VBSK sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen wird.
2. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
3. Mit dem Vereinsbeitrag werden auch die Beiträge für die Fachverbände eingezogen. Beitragsänderungen der Fachverbände werden automatisch an die Mitglieder weitergegeben und bedürfen keines zusätzlichen Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des VBSK-Beitrags und der Beiträge für die Fachverbände befreit.

§ 9 Vereinsstrafen

1. Unabhängig von der Möglichkeit eines Vereinsausschlusses (§ 5 Ziff. 2.3.) können Mitglieder und Mitgliederklubs, die gegen die Satzungen/Ordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößen oder sonst das Ansehen des VBSK in grober Weise schädigen, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Strafen belegt werden:
 - 1.1. Vereins-Verwarnung,
 - 1.2. angemessene Geldstrafe (Mitglieder bis zu höchstens 200 EURO, Mitgliederklubs bis zu höchstens 500 EURO),
 - 1.3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des VBSK.
2. Dem betroffenen Mitglied/Mitgliederklub ist die Bestrafung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Bestrafungs-Bescheid kann der Ehrenrat des VBSK innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids angerufen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat
5. der Sportausschuss
5. die Jugendgruppe

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBSK.
2. Mitgliederversammlungen sind:
 - 2.1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - 2.2. außerordentliche Mitgliederversammlungen (aoMV)
3. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Mitgliederclubs wie auch für die Vorstandschaft verbindlich. Die Mitgliederversammlung kann früher gefasste Beschlüsse auch wieder aufheben oder abändern.
4. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.
 - 4.1. Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - 4.2. Die Mitglieder sind zur JHV schriftlich oder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. über ihre Clubs/Kegelpartien oder einzeln (Einzelmitglieder) zu laden.
 - 4.3. Die Tagesordnung der JHV muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht der Vorstandschaft
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Anträge
 - Verschiedenes
 - 4.4. Die JHV hat alle drei Jahre die Wahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Die Wahl des Ehrenrats erfolgt nach § 15 Ziff. 1, die der Kassenprüfer nach § 19 Ziff. 1 der Satzung. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 3) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
 - 4.5. Bei der JHV können Ergänzungswahlen vorgenommen werden.
 5. Eine aoMV ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es für erforderlich hält oder, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des VBSK einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe der Beratungsgegenstände stellt.
 - 5.1. Für aoMVs muss die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn ergehen.
 6. Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des VBSK.
 7. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 8. Anträge zur JHV sind mindestens zwei Wochen, Anträge zu einer aoMV mindestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

9. Verspätet eingegangene Anträge können zur Behandlung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3-Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern als dringend anerkannt werden, ausgenommen Satzungsänderungen.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Vereinsgeschäfte werden vom Geschäftsführenden Vorstand erledigt. Er leitet den Verein und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- und Klubvertreterversammlung.
2. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - 1. Schriftführer
 - Vereinssportwart
 - Vorsitzender der Vereinsjugend
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den VSBK gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden obliegt dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
 - die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - 2. Schriftführer
 - Stellv. Vorsitzende(r) der Vereinsjugend
 - Vereinsspielleiter
 - Vereinspressewart
 - ggf. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens halbjährlich einmal auf schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes – ausgenommen Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder – werden in der JHV mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch kommissarische Ersatzung, bis die folgende JHV eine Ergänzungswahl vornimmt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine aoMV zu einer Neuwahl einzuberufen. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der gesamten Vorstandsschaft.

7. Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für „besondere Aufgaben“ können auf bestimmte Zeit vom Gesamtvorstand erforderlichenfalls Referate gebildet werden. Einem gebildeten Referat steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor, daneben sollen – je nach Sachgebiet und Sachaufgabe - andere Vorstandsmitglieder und sachkundige Vereinsmitglieder dem Referat angehören.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des VBSK wird von der JHV auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Mitglied des VBSK hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn es mit einem Beschluss der Vereinsvorstandshaft nicht einverstanden ist.
3. Sollte in einer vom Ehrenrat beauftragten gemeinsamen Sitzung des Ehrenrates und der Gesamtvorstandshaft keine Einigung über den Gegenstand einer Anrufung erzielt werden können, kann der Ehrenrat eine aoMV einberufen, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Bei Ehrungen wirkt der Ehrenrat entsprechend der VBSK-Ehrenordnung mit.

§ 16 Sportausschuss

1. Den Sportausschuss bilden:
 - der Vereinssportwart als Vorsitzender
 - der Stellv. Sportwart
 - der Vorsitzende der Vereinsjugend und ein weiterer Jugendvertreter
 - der Vereinsspielleiter
 - der 2. Schriftführer und
 - je ein Vertreter der Mitgliederklubs.
2. Der Sportausschuss trifft und koordiniert alle Maßnahmen zur Förderung und Durchführung des Sportkegelns als Leistungs- und Breitensport im Verein. Er ist für die Durchführung des dem VBSK obliegenden Sport- und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Ebenso dient er der Wahrung der gegenseitigen Interessen zwischen dem VBSK und seinen Mitgliederklubs, insbesondere zur rechtzeitigen Information über sportliche Angelegenheiten.
3. Der Stellv. Sportwart wird vom Gesamtvorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
4. Der Vereinssportwart vertritt den Sportausschuss im Geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand.
5. Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes ausgeführt werden.
6. Die Leitung der Sportausschuss-Sitzungen obliegt dem Vereinssportwart. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vereinssportwart und dem 2. Schriftführer zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand erhält Abdrucke des Protokolls.
7. Wird eine Abstimmung durchgeführt, hat jeder Mitgliederklub eine Stimme, auch wenn mehrere Mitglieder eines Klubs anwesend sind. Die Stimme des Mitgliederklubs kann nur von einer Person vertreten werden, die Mitglied des VBSK ist (§§ 5, 7 Ziff. 2). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinssportwartes. Die Vorstandshaft ist an den mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss gebunden.
8. Der Sportausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitgliederklubs vertreten sind. Die Mitgliederklubs sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
9. Gegen einen Beschluss des Sportausschusses kann beim Gesamtvorstand Berufung eingelegt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann der Ehrenrat angerufen werden.

10. Einsprüche aus dem Spielbetrieb des VBSK werden durch den Gesamtvorstand behandelt. Die Einsprüche werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB/DKBC und des BSKV abgewickelt. Dementsprechend sind Form, Termine und Abwicklung einzuhalten.

§ 17 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe des VBSK ist eine unabhängige, sich selbst verwaltende Jugendabteilung. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
2. Beschlüsse, die über den jugendsportlichen Bereich hinausgehen oder mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeführt werden.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der 1. Vorsitzende des VBSK betraut.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung (JHV) wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung (JHV) einen Prüfbericht, der den Abschluss des letzten Kalenderjahres beinhalten muss.
4. Von den Kassenprüfern können jederzeit außerordentliche Revisionen vorgenommen werden. Auch der 1. Vorsitzende kann die Kassenrevisoren zu einer außerordentlichen Prüfung der Kassengeschäfte während des Geschäftsjahres veranlassen.

§ 20 Einsprüche – Beschwerden – Gerichtsbarkeit

1. In sportlichen Angelegenheiten werden Beschwerden und Einsprüche nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV und DKB behandelt. Bei Sportveranstaltungen des VBSK findet § 16 Ziff 10 Anwendung.

2. Über sonstige Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Entscheidungen nicht dem Ehrenrat (§§ 9 Ziff. 3, 15 Ziff. 2) oder der Mitgliederversammlung (§§ 5 Ziff. 1.2., Ziff. 3.3.) vorbehalten sind.
3. Ein ordentliches Gericht anzurufen, ist erst nach Einhaltung der Rechtswege und Instanzen innerhalb des VBSK und der Fachverbände möglich. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, kann dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragt werden:
 - vom Gesamtvorstand
 - von Vereinsmitgliedern, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt wird.
2. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
3. Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung des VBSK kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss.
2. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zu einer Auflösung bedarf es wenigstens einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Bayreuth.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen und ergänzende Beschlüsse außer Kraft gesetzt.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung des VBSK

am 27. Juni 2025 in Pegnitz.

Verein BAYREUTHER SPORTKEGLER e. V.

Patrick Lindthaler

1. Vorsitzender

Andreas Schubert

2. Vorsitzender